

2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 12 % einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

8. In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

Z u B u c h s t . C : »
U m s a t z s t e u e r

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
- b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.
- c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

- a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkünfte- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.
- b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.
- c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.
- d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für die Reisen (Buchst. c) darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

8. Fremdarbeiten:

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Drechslerhandwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Zuschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Ar-

beiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

- für Arbeiten an der Bandsäge, Kreissäge, Bohrmaschine oder an gleichartigen Maschinen..... 4,— DM je Std.,
- für Arbeiten an allen übrigen Maschinen mit größerer Leistung 6,— DM je Std.

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterberechnen.

§ 4

Liefert ein Betrieb des Drechsler-Handwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB I. II S. 107) Anwendung.

§ 5

Für selbständige schöpferische Entwürfe des Handwerkers darf auf die Summe A und B des Kalkulationsschemas (§ 1) ein Zuschlag von 25 % erhoben werden. Dieser Zuschlag darf jedoch nur einmal, und zwar nur auf das Original erhoben werden.

Berlin, den 19. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 94.

Verordnung über die Preisbildung im Böttcher-Handwerk.

Vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Böttcher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Böttcherei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Böttcherei-Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber